

Öffentliche Bekanntmachung der

Satzung

zur Änderung der Abwassersatzung der Gemeinde Freudental vom 20.06.2012 in der Fassung vom 13.12.2018

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Freudental, am 01.06.2022 folgende Satzung zur Änderung der Abwassersatzung vom 20.06.2012 beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 36 wird wie folgt geändert:

- „1) Die Gemeinde/Stadt erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen Abwassergebühren.
- 2) Für die Bereitstellung eines Zwischenzählers gemäß § 40 Abs. 2 wird eine Zählerergebühr gemäß § 42a erhoben.“

§ 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- „1) Schuldner der Abwassergebühr (§ 36 Abs. 1) und der Zählergebühr (§ 36 Abs. 2) ist der Grundstückseigentümer.“

Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

§ 40 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- „2) Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht. Zwischenzähler werden auf Antrag des Grundstückseigentümers ausschließlich von der Gemeinde/Stadt oder einem durch die Gemeinde beauftragten Dienstleister eingebaut, unterhalten und entfernt; sie stehen im Eigentum der Gemeinde/Stadt und werden von ihr abgelesen. Die §§ 21 Abs. 2 und 3, 22 und 23 der Wasserversorgungssatzung vom 20.06.2012 finden entsprechend Anwendung.“

Abs. 1, 3, 4 und 5 bleiben unberührt.

§ 41 a Zählergebühr wird neu eingefügt:

„§ 41a Zählergebühr

- 1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt 30,00 €/Jahr.

- 2) Bei der Berechnung der Zählergebühr wird der Monat, in dem der Zwischenzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.“

§ 42 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- „1) In den Fällen des § 37 Abs. 1 und § 41a Abs. 1 entsteht die Gebührenschuld für ein Kalenderjahr mit Ablauf des Kalenderjahres (Veranlagungszeitraum). Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Veranlagungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ende des Benutzungsverhältnisses. Die Zählergebühr gemäß § 42a wird für jeden angefangenen Kalendermonat, in dem auf dem Grundstück ein Zwischenzähler vorhanden ist, erhoben.“

Abs. 1, 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 43 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- „1) Jeder Vorauszahlung ist ein Viertel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten versiegelten Grundstücksfläche sowie ein Viertel der Jahreszählergebühr (§ 41a) zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.“

Abs. 1, 3 und 4 bleiben unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am 10.06.2022 in Kraft.

Freudental, den 01.06.2022

gez.
Fleig
(Bürgermeister)

HINWEIS nach § 4 Abs. 4 der GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung in Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs.4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Freudental geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.